



An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

11/1034

An die Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses

sowie

des Ausschusses für Städtebau und
Wohnungswesen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

29. Oktober 1991

**Gesetzentwurf der Landesregierung:
Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung
Drucksache 11/2329
hier: Öffentliche Anhörung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der
Wohnungsbauförderung und für die Einladung zur Anhörung am
08.11.1991 bedanken wir uns.

An der Anhörung werden wir teilnehmen. Beide Verbände werden
voraussichtlich durch Herrn Rechtsanwalt Schulz vertreten.

Der Anregung, vorab schriftlich eine Stellungnahme zu dem Gesetz-
entwurf abzugeben, kommen wir gern nach.

Der Einsatz der unseren Verbänden angeschlossenen Wohnungsunter-
nehmen, insbesondere der ehemals gemeinnützigen Wohnungsbauge-
sellschaften und Wohnungsgenossenschaften, für den sozialen

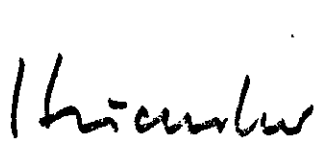
Wohnungsbau ist bekannt. Für den von uns vertretenen Teil der Wohnungswirtschaft sind daher alle organisatorischen Neuregelungen auf dem Gebiet der Wohnungsbauförderung von ganz besonderem Interesse.

1. Die mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigte Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen mit ihrem gesamten Vermögen auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist eine Maßnahme, die entsprechend der Zielsetzung, das haftende Eigenkapital der WestLB ohne Belastung des Landeshaushaltes zu stärken, rein rechtlich die Sicherheit des Vermögens der WFA nicht unberührt läßt.
Nach einer ersten Prüfung des Gesetzentwurfes und der Entwürfe des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der WestLB, der Satzungsänderung der WestLB sowie des Mantelvertrages der Gewährsträger der WestLB gehen wir jedoch davon aus, daß die vorgesehenen Regelungen zum Schutz des Vermögens der Wohnungsbauförderungsanstalt für die bisherigen Aufgaben in ihrer Gesamtheit die Erhaltung und Sicherung dieses Vermögens und seines zweckgerichteten, wohnungspolitischen Einsatzes hinreichend gewährleisten. Das gilt vor allem in bezug auf die Einstellung des WFA-Vermögens in eine Sonderrücklage nach Art. 1 § 3 des Gesetzentwurfs, die getrennte Vermögensverwaltung nach Art. 1 § 5 und die Zweckbindung gemäß Art. 2 § 16 im Zusammenwirken mit der Verpflichtung der Eigentümer der WestLB, für die Funktionsfähigkeit der WFA einschließlich der Erhaltung der Sonderrücklage einzustehen, und der nachrangigen Haftung der Sonderrücklage für das Eigengeschäft der WestLB.
2. Die Wohnungswirtschaft erwartet, daß die Zusammenführung von Wohnungsbauförderungsanstalt und Westdeutsche Landesbank Girozentrale bei verbleibender wirtschaftlicher und

organisatorischer Selbständigkeit der Wohnungsbauförderungsanstalt die Wirksamkeit des Handelns auf dem Gebiet der Wohnungsbauförderung nicht beeinträchtigt, sondern durch engere Kooperation und Konzentration stärkt.

3. Wir erwarten, daß die bisher erfolgreiche Arbeit der Wohnungsbauförderungsanstalt durch die Zusammenführung mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale im Rahmen des vorgesehenen Geschäftsbesorgungsvertrages zusätzliche Impulse erhält. Wir gehen davon aus, daß die rechtliche Vereinigung mit der WestLB, die bisher durch die Investitionsbank im Auftrag der WFA zahlreiche Aufgaben erfüllte, Möglichkeiten eröffnet, Verfahrensabläufe zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen.
- Art. 2 § 13 des Gesetzentwurfes (Wettbewerbsneutralität) sollte kein Hindernis bilden, entsprechende Verbesserungen zu erreichen. Dies gilt u. a. auch im Hinblick auf die im Geschäftsbesorgungsvertrag vorgesehene Nutzung der Beratungs- und Dienstleistungskapazitäten der WestLB.

Mit freundlichem Gruß



Huonker



Pohl